
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 06.02.2026

Nummer 02

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 06. Februar 2026 zum Schutz gegen die Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände 3-7

Öffentliche Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

- 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung 8-10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der
Porto- und Versandkosten einzeln oder im
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 06. Februar 2026
zum Schutz gegen die Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Hausgeflügelbestände**

Auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)² und § 4 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ i. V. m. § 7 Abs. 5 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

A. Maßregeln für ein ausgewiesenes Gebiet im Landkreis Dahme-Spreewald

I. Aufstellungsgebiet

Auf Grundlage einer aktuellen Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV wird für folgende Städte und deren Ortsteile sowie Gemeinden und deren Gemarkungen die Aufstellung des Geflügels angeordnet:

- Stadt Mittenwalde und deren Ortsteile
- Gemeinde Bestensee und deren Gemarkungen
- Stadt Königs Wusterhausen und deren Ortsteile
- Stadt Wildau und deren Ortsteile

Das Aufstellungsgebiet ist als zu vergrößernde Version unter folgendem [Link](#) abrufbar.

II. Aufstellungsanordnung

Gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV wird die Haltung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort im unter A.I. genannten Gebiet nur

- **in geschlossenen Ställen oder**
- **unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen)

angeordnet.

Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestSchV genehmigt werden.

III. Maßregeln für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald

Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) GeflPestSchV werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.

B. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁵.

C. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt 30 Tage.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Die *Aviare Influenza* (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Diese Viren treten als geringpathogene Variante (LPAIV) oder hochpathogen (HPAIV) und mit verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Die geringpathogenen Varianten sind daher ebenso bedeutsam.

Das Virus der Geflügelpest ist in der Umwelt besonders bei Kälte und Feuchtigkeit widerstandsfähig. In an Geflügelpest verendeten Kadavern, aber auch im Kot oder Wasser kann das Virus bei niedrigen Temperaturen tage- bis wochenlang infektiös bleiben. Minustemperaturen verlängern die Überlebensfähigkeit der Geflügelpestviren deutlich. Durch Wärme und Hitze hingegen werden Influenzaviren inaktiviert. Bei sehr niedrigen Temperaturen, isotonen Salzlösungen und neutralem pH-Wert kann das Virus über 100 Tage infektiös bleiben. Die Überlebens- und Ansteckungsfähigkeit der Influenzaviren besonders in der kalten Jahreszeit ist daher höher und damit ebenso die Gefährdung für Wildvögel und Nutzgeflügel.

HPAIV ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch übersehen werden. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Für den Menschen kann bei bestimmten Subtypen die Gefahr einer Ansteckung, vor allem bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel, bestehen. Infektionsquellen sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei der derzeit nahezu ausschließlich in Deutschland festgestellten H5N1-Variante handelt es sich um für den Menschen ungefährliche Erreger. Bei humanen Infektionen mit H5N1, die zuletzt vor allem aus den USA bekannt wurden, handelte es sich in der Mehrzahl um milde Verläufe mit Symptomen einer Bindeg hautentzündung. Zu einer Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch kam es bisher nicht.

Seit Ende des letzten Jahres werden wieder zunehmende Ausbrüche bei Nutzgeflügelhaltungen und bei Wildvögeln in Deutschland und weiteren EU-Staaten festgestellt. Auch im Land Brandenburg wurde die Aviäre Influenza mit dem Subtyp H5N1 in mehreren Nutzgeflügelhaltungen sowie bei zahlreichen Wildvögeln amtlich bestätigt.

Aktuell wurden im Landkreis Dahme-Spreewald mehrere Wildvögel, darunter vor allem Schwäne in der Stadt Mittenwalde, positiv auf Influenzaviren getestet. Weiter werden derzeit fast täglich Wildvogelkadaver gemeldet, die vereinzelt oder örtlich auch in größeren Mengen tot aufgefunden werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen Weiterverbreitung von HPAIV-Viren. In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 12. Januar 2026 werden von sieben qualitativ beurteilten Szenarien fünf als *hoch* eingestuft. Dazu gehört auch das als *hoch* eingeschätzte Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAIV H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen, das Risiko des Eintrags in deutsche Geflügelhaltungen sowie das Risiko durch das Reisegewerbe mit Geflügel oder auf Geflügelausstellungen.

Durch geeignete Vorkehrungen ist daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände oder eine Verschleppung nicht erfolgt. Die Untersuchung toter oder kranker Wildvögel, insbesondere von tot aufgefundenem Wassergeflügel, wurde daher bereits intensiviert.

Ebenso ist die Biosicherheit in allen Geflügelhaltungen einschließlich Kleinsthaltungen zu überprüfen und zu optimieren. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten sicher verhindert werden.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁶ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 und Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Grundlage zur Anordnung der Aufstellung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 bei Verdacht des Auftretens von hoch pathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln ohnehin die erforderlichen Seuchenpräventions- und – bekämpfungsmaßnahmen anordnen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzurufen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenem Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der GeflPestSchV anzusehen.

Da es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten handelt, kann deren Ausbruch epidemische Ausmaße, massive Tierverluste und immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben. Die Anordnung zur Aufstellung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Einschleppung des Virus in Nutzgeflügelhaltungen schnell und wirksam zu verhindern.

Bei der Risikobewertung auf Landkreisebene wurden gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten, die vorhandenen Feuchtbiopte, Seen, Flüsse, die Geflügeldichte, epidemiologische Erkenntnisse, die örtlichen Wildvogelfunde und positiv auf Influenzaviren getestete Tiere sowie die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu Grunde gelegt.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Verfügung von Maßregeln für die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso ein großes Risiko zur Verbreitung des HPAIV mit sich bringen und das Risiko vom Friedrich-Loeffler-Institut als hoch eingeschätzt wurde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz⁷ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise:

1. Anmeldung der Geflügelhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Amtes eingestellt.

2. Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verwiesen. Hilfestellungen für die Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Geflügelbestand und Hinweise zur Optimierung bieten beispielhaft Checklisten und Merkblätter auf den Seiten des Friedrich-Loeffler-Institutes.

3. Früherkennung

Geflügelhaltende werden auf die unverzügliche Meldung von Verlusten gemäß § 4 GeflPestSchV verwiesen.

4. Führen von Hunden an der Leine und Beschränkung des Zugangs von Katzen zu Wildvögeln

In seltenen Fällen können auch Hunde und Katzen mit Geflügelpestviren infiziert werden, insbesondere durch das Fressen toter Wildvögel oder den Kontakt mit deren Ausscheidungen. Es wird daher empfohlen, Hunde anzuleinen und den Freilauf von Katzen mit Zugang zu Wildvögeln einzuschränken.

5. Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

6. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:
Allgemeine E-Mail-Adresse: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664)
- 3) ViehVerkV - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170)
- 4) VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)
- 5) TierGesG - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938)
- 6) AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14)
- 7) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102)

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATES
ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE**

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

2. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 77), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **04. Dezember 2025** nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 14.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2024 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2025	Stimmenzahl
1	Bestensee	9.256	10
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	354	1
3	Königs Wusterhausen	39.459	40
4	Schönefeld	19.286	20
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	3.019 457 645 1.959 1.165 441 7.686	8
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	567	1
7	Wildau	10.874	11
8	Zeuthen	11.357	12
9	Eichwalde	6.371	7
10	Schulzendorf	9.591	10
11	Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.931 496 731 1.047 354 298 4.857	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	674	1
13	Märkisch Buchholz	846	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschken	247 202 53 227 729	1
15	Münchehofe	418	1
16	Rietzneuendorf-Staakow für die Ortsteile Friedrichshof Rietzneuendorf Staakow	93 330 192 615	1
17	Schönwald für den Ortsteil Waldow	311	1
18	Storkow für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk	357 350 707	1
19	Tauche für den Ortsteil Werder	134	1
20	Unterspreewald	735	1
21	Berliner Wasserbetriebe	4 124.827	138

**II.
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2025

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin